

DIN EN 716-1

ICS 97.140; 97.190

Einsprüche bis 2015-11-04
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 716-1:2013-03**Entwurf****Möbel –
Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich –
Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen;
Deutsche und Englische Fassung FprEN 716-1:2015**

Furniture –
Children's cots and folding cots for domestic use –
Part 1: Safety requirements;
German and English version FprEN 716-1:2015

Meubles –
Lits à nacelle fixes et pliants à usage domestique pour enfants –
Partie 1: Exigences de sécurité;
Version allemande et anglaise FprEN 716-1:2015

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-09-04 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nhm@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 28 Seiten

DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (FprEN 716-1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 207 „Möbel“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 042-05-13 AA „Anforderungen an Kindermöbel, Spiegelausschuss CEN/TC 207/WG 2, CEN/PC 364“ im DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Kinderbetten und Reisekinderbetten, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der FprEN 716-1 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 716-1:2013-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Textteile der Änderung eingearbeitet;
- b) 4.4.8.1, „Bewegliche Seitenteile“ klarer formuliert;
- c) 4.4.8.2, „Abstand zwischen Fußhalten und Oberkante der Seiten- und Endteile des Kinderbettes“ geändert;
- d) Gebrauchsanleitung (Abschnitt 6) aktualisiert;
- e) Warnhinweis in Bezug auf das Risiko, dass durch das Auflegen einer zweiten Matratze auf das Kinderbett entsteht, hinzugefügt;
- f) Abschnitt 7 bezüglich der Kennzeichnung geändert.

Möbel — Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen

Ameublement — Lits à nacelle fixes et pliants à usage domestique pour enfants — Partie 1 : Exigences de sécurité

Furniture — Children's cots and folding cots for domestic use — Part 1: Safety requirements

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Sicherheitstechnische Anforderungen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Werkstoffe	5
4.2.1 Materialien und Oberflächen	5
4.2.2 Entflammbarkeit von Textilien, beschichteten Textilien und Kunststoffbezügen	5
4.3 Anfangs-Standsicherheit	5
4.4 Konstruktion.....	5
4.4.1 Allgemeines.....	5
4.4.2 Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen an der Innenseite des Kinderbettes	6
4.4.3 Fangstellen für den Kopf an der Außenseite des Kinderbettes.....	7
4.4.4 Scher- und Quetschstellen	7
4.4.5 Fangstellen	7
4.4.6 Feststell-Systeme	8
4.4.7 Kinderbettboden	8
4.4.8 Seiten- und Endteile	9
4.4.9 Kinderbettumrandung	9
4.5 End-Standsicherheit.....	10
4.6 Größe der Matratze	10
5 Verpackung	10
6 Gebrauchsanleitung	10
7 Kennzeichnung	12
Anhang A (informativ) A-Abweichungen.....	13

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (FprEN 716-1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 207 „Möbel“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 716-1:2008+A1:2013 ersetzen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Im Vergleich zu EN 716-1:2008+A1:2013 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Einarbeiten der Textteile der Änderung;
- Änderung der Verweisungen (EN 716-1:2008+A1:2013 wurde durch FprEN 716-2:2015 ersetzt);
- Klarstellung von 4.4.8.1, „Bewegliche Seitenteile“;
- Änderung von 4.4.8.2, „Abstand zwischen Fußhalten und Oberkante der Seiten- und Endteile des Kinderbettes“;
- Klarstellung der Gebrauchsanleitung (Abschnitt 6);
- Hinzufügen eines Warnhinweises in Bezug auf das Risiko, eine zweite Matratze auf das Bett zu legen;
- Änderung von Abschnitt 7 bezüglich Kennzeichnung.

EN 716, *Möbel — Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich*, besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen*
- *Teil 2: Prüfverfahren*

1 Anwendungsbereich

Dieser Europäische Norm-Entwurf legt sicherheitstechnische Anforderungen für Kinderbetten für den Wohnbereich mit einer Innenlänge größer als 900 mm jedoch nicht mehr als 1 400 mm fest.

Die Anforderungen gelten für ein vollständig zusammengebautes und gebrauchsfertiges Kinderbett.

Kinderbetten, die in andere Gegenstände, z. B. Wickeleinrichtungen, Kinderlaufställe, umwandelt werden können, sollten im umgebauten Zustand der jeweils für den Gegenstand aktuellen Europäischen Norm entsprechen.

Dieser Europäische Norm-Entwurf gilt nicht für Kindertragetaschen, Krippen und Wiegen, für die eigenständige Europäische Normen bestehen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN 71-2:2011+A1:2014, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

FprEN 716-2:2015, *Möbel — Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich — Teil 2: Prüfverfahren*

EN 1103, *Textilien — Bekleidungstextilien — Detailliertes Verfahren zur Bestimmung des Brennverhaltens*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Reisekinderbett
Kinderbett, das ohne Verwendung eines Werkzeuges für den Transport zerlegt oder zusammengeklappt werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Nicht eingeschlossen sind hier Kindertragetaschen, die für den Transport von Säuglingen bestimmt sind.

Anmerkung 2 zum Begriff: In einigen Ländern werden „Faltkinderbetten“ auch „Reisekinderbetten“ genannt.

3.2 Feststell-System

Mechanismus, bestehend aus einer Sperreinrichtung und einer oder mehreren Betätigungsvorrichtungen, das bei Betätigung die Sperreinrichtungen deaktivieren kann, z. B. durch Knopfdruck, Drücken eines Hebels oder Drehen eines Knopfes

3.3 Sperreinrichtung

Einrichtung, die dafür ausgelegt ist, das Kinderbett oder einzelne Teile des Kinderbettes in ihrer vorgesehenen Stellung zu halten

3.4

Scher- und Quetschstellen

Zwischenräume, die zur Verletzung von Körperteilen führen können und die entstehen, wenn sich zwei zugängliche Teile relativ zueinander bewegen

3.5

zugängliche Teile

Teile, auf die Folgendes zutrifft: wenn die Hand eines Kindes weder durch die Seiten- noch durch die Endteile reichen kann, die Innenseite des Kinderbettes und die Außenseite des Kinderbettes bis 300 mm von der Oberkante der Bettumrandung, oder, wenn die Hand eines Kindes durch die Seiten- oder Endteile reichen kann, das ganze Kinderbett, mit Ausnahme der Unterseite des Kinderbettbodens

3.6

Matratzenboden

Bettboden und Matratze kombiniert in einem Bauteil

3.7

bewegliche Seiten

verschiebbare Seiten, absenkbar Seiten, herunter klappbare Seiten usw.

4 Sicherheitstechnische Anforderungen

4.1 Allgemeines

Die Anforderungen gelten vor und nach den Prüfungen nach FprEN 716-2, mit Ausnahme der festgelegten Anforderungen in 4.2.

4.2 Werkstoffe

4.2.1 Materialien und Oberflächen

Der Hersteller/Lieferant/Händler muss nachweisen, dass alle zugänglichen Teile den zutreffenden Anforderungen nach EN 71-3 entsprechen.

4.2.2 Entflammbarkeit von Textilien, beschichteten Textilien und Kunststoffbezügen

Bei der Prüfung nach EN 71-2:2011+A1:2014, 5.4, muss die maximale Flammenausbreitungsgeschwindigkeit von Textilien, beschichteten Textilien oder Kunststoffbezügen 30 mm/s sein.

Bei der Prüfung nach EN 1103 darf kein blitzartiges Entflammen möglich sein.

4.3 Anfangs-Standsicherheit

Bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.2, darf das Kinderbett nicht umkippen.

4.4 Konstruktion

4.4.1 Allgemeines

4.4.1.1 Kanten und vorstehende Teile

Kanten und vorstehende Teile, die bei normalem Gebrauch zugänglich sind, müssen gerundet oder gefast, gratfrei und frei von scharfen Kanten sein.

4.4.1.2 Selbstschneidende Schrauben

Für die Befestigung von Bestandteilen, die abgenommen oder gelöst werden müssen, wenn das Kinderbett für den Transport oder zum Verstauen zerlegt wird, dürfen keine selbstschneidenden Schrauben verwendet werden.

ANMERKUNG Zu den selbstschneidenden Schrauben gehören Holzschrauben, Spanplattenschrauben und Ähnliches.

4.4.1.3 Klebeetiketten und Abziehbilder

Klebe-Etiketten und Abziehbilder dürfen auf den Innenflächen der Seiten- und Endteile des Kinderbettes nicht verwendet werden, es sei denn, sie befinden sich unterhalb des Niveaus des Bett- oder des Matratzenbodens.

4.4.1.4 Kleine Bauteile

Bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.5, darf kein zugängliches abnehmbares Bauteil vollständig in den Kleinteilezylinder passen.

4.4.1.5 Rollen und Räder

Das Anbringen von Rollen/Rädern ist nicht zulässig, außer in der folgenden Anordnung, entweder:

- a) zwei oder mehr Rollen/Räder und mindestens zwei andere Auflagerpunkte; oder
- b) mindestens vier Rollen/Räder, von denen mindestens zwei festgestellt werden können.

4.4.2 Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen an der Innenseite des Kinderbettes

4.4.2.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der in 4.4.2.2, 4.4.2.3, 4.4.2.4, 4.4.2.5, 4.4.2.6, 4.4.4.2 und 4.4.4.3 festgelegten Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen müssen alle anderen zugänglichen Bohrungen, Zwischenräume und Öffnungen bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.1, kleiner als 7 mm, zwischen 12 mm und 25 mm oder zwischen 45 mm und 65 mm groß sein.

4.4.2.2 Montagebohrungen

Es dürfen keine zugänglichen Bohrungen mit einem Durchmesser zwischen 7 mm und 12 mm vorhanden sein, außer wenn die Tiefe weniger als 10 mm beträgt.

4.4.2.3 Abstand zwischen dem Kinderbettboden und den Seiten- und Endteilen

Bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.1, darf der 25 mm Messkegel nicht durch die Öffnung zwischen dem Kinderbettboden und den Seitenteilen und zwischen dem Kinderbettboden und den Endteilen hindurchgedrückt werden können.

4.4.2.4 Öffnungen in Seiten- und Endteilen aus Maschengeflecht

Bestehen die Seiten- oder Endteile aus Maschengeflecht, so darf der 7 mm Messkegel nach FprEN 716-2:2015, 5.4.1, durch keine Öffnung des Maschengeflechtes hindurchgedrückt werden können.

4.4.2.5 Abstände zwischen Leisten des Kinderbettbodens

Bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.1, darf der 60 mm Messkegel nicht durch die Öffnung zwischen zwei benachbarten Leisten des Kinderbettbodens hindurchgedrückt werden können.

4.4.2.6 Öffnungen im Maschengeflecht des Kinderbettbodens

Bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.1, darf der 85 mm Messkegel nicht durch die Maschen eines Kinderbettbodens aus Maschengeflecht hindurch gedrückt werden können.

4.4.3 Fangstellen für den Kopf an der Außenseite des Kinderbettes

Die folgenden Anforderungen gelten nicht für Kinderbetten mit Seitenteilen aus Maschengeflecht oder textilem Flächengebilde und einem starren Fuß oder einer starren Stützkonstruktion, wenn der niedrigste Teil der Öffnung weniger als 100 mm vom Fußboden entfernt ist.

Bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.2, muss durch vollständig begrenzte Öffnungen an der Außenseite des Kinderbettes, durch die die kleine Kopfschablone hindurchgedrückt werden kann, auch die große Kopfschablone vollständig hindurch gedrückt werden können.

Vollständig begrenzte Öffnungen, durch die die große Kopfschablone ganz hindurchgedrückt werden kann, müssen bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.2, der Anforderung an teilweise begrenzte, keilförmige oder unregelmäßig geformte Öffnungen entsprechen.

Teilweise begrenzte, keilförmige und unregelmäßig geformte Öffnungen müssen so ausgelegt sein, dass:

- a) Teil B der Kopfschablone bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.2, nicht in die Öffnung eindringt; oder
- b) der Scheitelpunkt von Teil A der Kopfschablone bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.4.2, den tiefsten Punkt der Öffnung berührt.

4.4.4 Scher- und Quetschstellen

4.4.4.1 Scher- und Quetschstellen beim Aufstellen und Zusammenklappen

Sofern 4.4.4.2 oder 4.4.4.3 nicht zutreffend ist, sind Scher- und Quetschstellen, die nur beim Aufstellen oder Zusammenklappen entstehen, zulässig.

4.4.4.2 Scher- und Quetschstellen unter Einwirkung von kraftbetriebenen Vorrichtungen

Werden kraftbetriebene oder federgelagerte Vorrichtungen verwendet, muss der Abstand zwischen zwei zugänglichen Teilen, die sich relativ zueinander bewegen, immer größer als 18 mm oder kleiner als 5 mm sein.

4.4.4.3 Scher- und Quetschstellen beim Gebrauch

Es darf keine zugänglichen Scher- und Quetschstellen geben, die sich auf weniger als 18 mm schließen, es sei denn sie sind immer kleiner als 5 mm, wenn nach FprEN 716-2:2015, 5.9.1, eine Last aufgebracht wird.

4.4.5 Fangstellen

Bei der Prüfung nach FprEN 716-2:2015, 5.10, darf die Masse nicht durch ein Teil, das aus dem Innern des Kinderbettes zugänglich ist, abgestützt werden. Teile der Seiten- und Endteile des Kinderbettes, die mehr als 1 400 mm über dem Bettboden liegen, werden als nicht zugänglich betrachtet.